



Rosenbacher Gemeindeblatt

Amtsblatt der Gemeinde Rosenbach

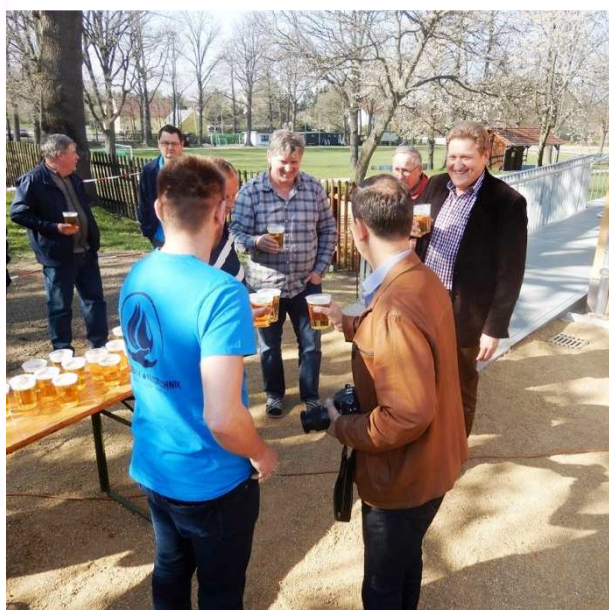
Nr. 05

Sonnabend, 27. April 2019

26. Jahrgang

Eröffnung des Dorfgemeinschaftshauses am Mittelhof

Mit der Inbetriebnahme des neuen Funktionsgebäudes für unseren Fest- und Sportplatz wurde auch der letzte Punkt aus der Vereinbarung zum Gemeindegemeinschaftsschluss von Bischdorf und Herwigsdorf vor 25 Jahren erfüllt.



In diesem Gemeindeblatt erfahren Sie unter anderem:

- Informationen aus der Gemeinderatssitzung vom 23. April 2019
- Wahlbekanntmachung zur Europa-, Gemeinderats- und Kreistagswahl

Seite 2

Seite 3-8

Aus der Gemeinderatssitzung am 23.04.2019

Beratung und Beschlussfassung zur Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes

Aufgrund des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sind die Gemeinden unter anderem sachlich zuständig für die Aufstellung, Ausrüstung, Unterhaltung und den Einsatz einer den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähigen Feuerwehr nach einem Brandschutzbedarfsplan. Bei der Aufstellung sollen insbesondere: Einwohnerzahl und Fläche der Gemeinde, die Art der Nutzung der Gebäude, die Art der Betriebe und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko, die Schwerpunkte für die technische Hilfeleistung, die geographische Lage und Besonderheiten, die Löschwasserversorgung, die Alarmierung der Feuerwehr sowie die Erreichbarkeit des Einsatzortes beachtet werden. Nach 5 Jahren ist der Plan fortzuschreiben und erneut zu beschließen. Die umfangreiche Vorstellung des Planes durch das beauftragte Ingenieurbüro fand bereits in der letzten Sitzung statt. Nach kurzer Beratung stimmte der Gemeinderat der vorliegenden Fortschreibung einstimmig zu.

Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen

Dem Gemeinderat lagen zwei Bauanträge vor. Nach kurzer Beratung wurde für beide das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

➤ Bau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport von Herrn Georg Haase im OT Herwigsdorf.

➤ Bau eines Einfamilienhauses mit Garage von Herrn Maik Schöne im OT Herwigsdorf.

Beratung und Beschlussfassung zu einem Architektenvertrag

Über das Schulinvestitionsprogramm des Bundes wurden für unsere Grundschule Fördermittel in Höhe von 122 T€ bewilligt. Geplant ist die komplette Erneuerung der Fenster. Der Gemeinderat beschließt dazu den Abschluss eines Architektenvertrages für das Vorhaben „Erneuerung der Fenster in der Grundschule Herwigsdorf“ mit dem Architekturbüro aT2-architektur-TRAGWERK Radebeul.

Information der SOWAG mbH!!

Die SOWAG mbH beabsichtigt, die in den 1960/70-iger Jahren direkt durch die Grundstücke verlegte Asbestzementleitung, neu in die Löbauer Straße bzw. Umgehungstraße zu verlegen. Die Ausweitung in die Straße und somit in den öffentlichen Bereich sichert zukünftig die notwendige Zugänglichkeit der neuen Leitung. Die Baumaßnahme soll voraussichtlich am 02. Mai in der Kreisstraße beginnen und in etwa 6 Wochen abgeschlossen sein, um die anschließend geplante Deckenerneuerung des Landkreises zu ermöglichen. Die Weiterverlegung über die Dorfstraße in die Umgehungstraße erfolgt im direkten Anschluss. Hierfür sind ebenfalls 6 Wochen Bauzeit angesetzt. Die Maßnahme ist größtenteils mit einer halbseitigen Sperrung und großräumigen Umleitung des LKW-Verkehrs vorgesehen. Aufgrund der teilweise beengten Bauverhältnisse kann es jedoch zu einer notwendigen Vollsperrung kommen.

Bekanntmachung

⇒ Das Mitteilungsblatt für den Monat Juni erscheint am 01.06.2019.

Redaktionsschluss ist der 24.05.2019

⇒ Termine Abfallentsorgung



Restabfall	07.05. / 21.05.
Bioabfall	14.05. / 28.05.
Gelbe Tonne	28.05.
Blaue Tonne	21.05.

Vorankündigung Schadstoffmobil:

OT Herwigsdorf / Parkplatz Gemeindeamt

Mittwoch, 12.06.2019 / 14.30 Uhr – 15.00 Uhr

OT Bischdorf / Feuerwehrdepot

Mittwoch, 12.06.2019 / 15.15 Uhr – 15.45 Uhr

⇒ Sirenenprobelauf

Mittwoch, 08.05.2019 um 15.00 Uhr

Vorinformation

zu den Wahlen des EU-Parlaments und den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019:

Die Gemeindeverwaltung hat sich zu den oben genannten Wahlen statt der bisherigen Wahlbenachrichtigungskarte für die Versendung eines Wahlbenachrichtigungsbriefes entschieden. Dieser Brief wird auf seinem Umschlag einen entsprechenden Aufdruck haben, dass er wichtige Wahlinformationen enthält.

Grund für diese Entscheidung ist die Tatsache, dass es zu diesen verbundenen Wahlen eine Fülle an wichtigen Informationen für den Wähler geben wird, welche auf der herkömmlichen Karte zu Platzmangel bzw. zu einer viel zu kleinen Schriftgröße führen würde.

Der Wahlbenachrichtigungsbrief enthält in gewohnter Weise den Antrag für eine evtl. Briefwahl und stellt gleichzeitig Ihren Nachweis auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bzw. über Ihr Wahlrecht vor dem Wahlvorstand im Wahllokal dar.

Öffentliche Sitzung des Gemeindewahlausschusses

Die öffentliche Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Gemeinderatswahl in Rosenbach findet am Sonntag, 26.05.2019, um 22.00 Uhr im Gemeindeamt Rosenbach, Steinbergstraße 1 statt.

gez. Meißner

Vorsitzende Gemeindewahlausschuss

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Rosenbach

1. Am Sonntag, dem 26. Mai 2019 finden in der Gemeinde Rosenbach gleichzeitig die Wahl zum 9. Europäischen Parlament, die Wahl des Gemeinderates, sowie die Kreistagswahl statt.

Die Wahlen dauern von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Rosenbach ist in die zwei folgenden Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 001 / Bischdorf

Wahlraum: Kirchweg 8, Feuerwehrdepot (barrierefrei)

Wahlbezirk 002 / Herwigsdorf

Wahlraum: Dorfstraße 38, Grundschule

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten im Zeitraum vom 15. April 2019 bis spätestens 05. Mai 2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Wenn der Wahlraum barrierefrei erreichbar ist, befindet sich auf der Wahlbenachrichtigung unter dem Wahlraum das entsprechende Symbol für Barrierefreiheit (Rohlstuhlpiktogramm). Andernfalls befindet sich an dieser Stelle das durchgestrichene Symbol.

Die Briefwahlvorstände für die Europawahl treten zur Durchführung der Zulassungsprüfung am Wahltag um 15 Uhr im Technischen Rathaus Löbau, Johannisstraße 1A (Wahlzentrale) zusammen. Ab 18 Uhr wird auch hier mit der Ergebnisermittlung begonnen.

Die Briefwahl für die Kommunalwahl wird im Wahlbezirk 001 / Bischdorf mit ausgezählt. Die Auszählung ist öffentlich und jedermann hat Zutritt.

3. Ausübung des Wahlrechts

Jeder Wahlberechtigte kann - außer er besitzt einen Wahlschein - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie der amtliche Personalausweis - bei ausländischen Unionsbürgern der gültige Identitätsausweis - oder der Reisepass mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt, für die er wahlberechtigt ist. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise einzeln gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht gefilmt oder fotografiert werden. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches). Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann bzw. der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 17 Abs. 2 KomWG).

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig (§ 17 Abs. 3 KomWG).

4. Stimmzettel, Stimmenzahl, Stimmabgabe

4.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Der Stimmzettel für die Wahl zum Europäischen Parlament (Farbe weiß/weißlich) enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

4.3 Kommunalwahlen (Kreistagswahl/Gemeinderatswahl)

Die Stimmzettel haben folgende Farben:

Wahlart	Wahlgebiet/Wahlkreis	Farbe
Kreistagswahl	Wahlkreis 6	hellgrün
Gemeinderat	Rosenbach	gelb

Jeder Wähler hat bei der Wahl zum Gemeinderat und zum Kreistag jeweils drei Stimmen:

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer

- a) die für den Wahlkreis/das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 19 Abs. 5 bis 7 KomWO bestimmten Reihenfolge,
- b) die Familiennamen, Vornamen sowie Beruf oder Stand der Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge. Bei der Kreistagswahl sind ferner die Postleitzahl und der Wohnort entsprechend der nach § 20 Abs. 2 KomWO bekanntgemachten Anschrift angegeben.

Die Wahlen werden in folgender Form durchgeführt:

Wahlart	Wahlgebiet/Wahlkreis	Verhältnisswahl
Kreistagswahl	Wahlkreis 6	Verhältnisswahl
Gemeinderat	Rosenbach	Verhältnisswahl

Bei Verhältniswahl:

Es können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind. Der Wahlberechtigte kann seine Stimme Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen (panaschieren) oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen (kumulieren) geben. Der Wahlberechtigte gibt dabei seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

5. Wahl mit Wahlschein oder durch Briefwahl

Die Briefwahl für die Europawahl und die Kommunalwahlen finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzusenden.

5.1 Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl besitzen, können an der Wahl in dem Kreis oder der kreisfreien Stadt, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Europawahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl und
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.2. Für die Kommunalwahlen wird ein gemeinsamer Wahlschein ausgestellt. Der Wahlschein für die Kommunalwahlen ist von weißer Farbe. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahlen

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für sie zuständigen Wahlgebiets/Wahlkreises oder
- durch Briefwahl

teilnehmen. Gilt der Wahlschein für mehrere gleichzeitig durchzuführende Kommunalwahlen, kann die persönliche Stimmabgabe nur in einem Wahlbezirk des jeweils kleinsten Wahlgebiets/Wahlkreises erfolgen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein
- die seiner Wahlberechtigung entsprechenden amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag sowie
- einen amtlichen orangefarbenen Wahlbriefumschlag, auf dem die Adresse aufgedruckt ist, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

5.3 Die Wahlbriefe mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den Wahlscheinen mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt müssen so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen übersendet werden, dass sie dort jeweils spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

Rosenbach, 26.04.2019



Höhne
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

1. Das verbundene Wählerverzeichnis für die Europawahl und die Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Gemeinde Rosenbach wird **in der Zeit vom 6. bis 10. Mai 2019** während folgender Öffnungszeiten:

Montag	09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 11.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 11.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	geschlossen

in der Gemeindeverwaltung Rosenbach, Steinbergstraße 1 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme sind die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen (getrennten) Wahlschein für die Europawahl und einen (gemeinsamen) Wahlschein für die Kommunalwahlen hat.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der unter Punkt 1 genannten Öffnungszeiten, **spätestens am 10. Mai 2019 bis 12.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Rosenbach, Steinbergstraße 1 Einspruch einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung** stellen. Der Einspruch/Antrag kann **schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Rosenbach, Steinbergstraße 1, 02708 Rosenbach** oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt/gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

2. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 eine verbundene Wahlbenachrichtigung (Brief) für die Europawahl und die Kommunalwahlen.

Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Europawahl und eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein/e und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Die Kommunalwahlen und die Europawahlen finden gleichzeitig statt. Wahlberechtigte, die bei den Kommunalwahlen und bei der Europawahl durch Briefwahl wählen wollen, müssen jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden.

3. Wer einen Wahlschein

- für die Wahl des Europäischen Parlaments hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises Görlitz oder durch Briefwahl an dieser Wahl teilnehmen.
- für die Kommunalwahlen hat, kann an den Wahlen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des jeweils kleinsten Wahlgebietes für das er die Wahlberechtigung besitzt und, wenn dieses Gebiet in Wahlkreise eingeteilt ist, des für ihn zuständigen Wahlkreises, oder durch Briefwahl teilnehmen.

4. Einen Wahlschein für die Europawahl erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 5. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
6. Einen Wahlschein für die Kommunalwahlen erhält auf Antrag
- 6.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 6.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum 10. Mai 2019 zu beantragen (§ 4 Abs. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes),
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme (10. Mai 2019) entstanden ist oder
 - c) wenn sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

7. **Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019, 18.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Rosenbach, Steinbergstraße 1**
- mündlich aber nicht fernmündlich (telefonisch), schriftlich oder elektronisch in dokumentierbarer Form beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, Telegramm, Fernschreiben oder E-Mail gewahrt. Im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr gestellt werden. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.

Im Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten und sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) und unter Nr. 6.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen bei der Europawahl stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen bei den Kommunalwahlen stellt, ausgenommen er ist als Hilfsperson eines Wahlberechtigten mit Behinderungen tätig, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

8. Mit dem Wahlschein für die **Europawahl** erhalten die Wahlberechtigten
- einen amtlichen Stimmzettel für die Europawahl,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte erhält für die **Kommunalwahlen**

- einen Wahlschein mit Angabe der Wahlen, für die der Wahlberechtigte wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Gemeinderat (wenn im Wahlschein angegeben),
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag (wenn im Wahlschein angegeben),
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen orangefarbenen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln in den Stimmzettelumschlägen und den Wahlscheinen getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe für die **Europawahl und die Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingehen.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

9. Wer durch Briefwahl wählt

- kennzeichnet persönlich die jeweiligen Stimmzettel,
- legt sie für die Europawahl in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und für die Gemeinderatswahl und die Kreistagswahl in den gelben Stimmzettelumschlag und verschließt diese,
- unterzeichnet die entsprechenden Versicherungen an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums der Unterzeichnung,
- steckt die verschlossenen Stimmzettelumschläge und die betreffenden Wahlscheine in die amtlichen Wahlbriefumschläge (Europawahl: hellroter Wahlbriefumschlag, Kommunalwahlen: orangefarbenen Wahlbriefumschlag) und
- sendet die Wahlbriefe an die aufgedruckte Adresse.

Bedient sich der Wähler einer Hilfsperson, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherungen an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Sowohl der hellrote (für die EU-Wahl) als auch der orangefarbene Wahlbrief (für die Kommunalwahl) werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Die Wahlbriefe können auch bei den auf den Wahlbriefen angegebenen Stellen abgegeben werden.

10. Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

10.1

- a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 14 bis 17b, §§ 20 bis 22 der Europawahlordnung sowie i. V. m. § 4 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.
- b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 24 bis 29 der Europawahlordnung sowie i. V. m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.
- c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. mit § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 26 Absatz 3 § 27 Absatz 5 der Europawahlordnung sowie i. V. m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.
- d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 27 Absatz 6 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 27 Absatz 8 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.¹

10.2 Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

10.3 Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:

Gemeindeverwaltung Rosenbach, Steinbergstraße 1, 02708 Rosenbach

10.4 Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Europawahl der Kreiswahlleiter des Landkreises Görlitz; für die Kommunalwahlen das Landratsamt Görlitz, Rechts- und Kommunalamt, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

10.5 Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 83 Absatz 2 der Europawahlordnung, § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung

- der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet,
- die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
- sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

10.6 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. § 20 der Europawahlordnung; § 4 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. §§ 21 und 22 der Europawahlordnung; § 4 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung i. V. m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 10.5).

10.7 Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Rosenbach, 26.04.2019


Höhne
Bürgermeister

PRESSEMITTEILUNG Abfallwirtschaft

Zahlungserinnerung für Abfallgebühren

Der Regiebetrieb Abfallwirtschaft erinnert daran, dass die Abfallgebühren für das II. Quartal **bis zum 15. Mai 2019** zu entrichten sind. Offene Beträge überweisen Sie bitte mit Angabe der Kundennummer an folgende Bankverbindung:

- Zahlungsempfänger Landkreis Görlitz
- IBAN DE53850501003000000215
- BIC WELADED1GRL

Bei Zahlungsschwierigkeiten ist die Vereinbarung einer schriftlichen Ratenzahlung oder Stundung mit dem Regiebetrieb Abfallwirtschaft möglich. Sie können den Regiebetrieb zudem beauftragen, die Abfallgebühren von Ihrem Konto abzubuchen.

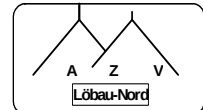
Das Formular SEPA-Lastschriftmandat befindet sich auf der Rückseite des Zahlscheines sowie auf der Homepage des Landkreises unter aw.landkreis.gr oder www.kreis-goerlitz.de. Bitte senden Sie das Formular im **Original** und mit Unterschrift an: Regiebetrieb Abfallwirtschaft, Muskauer Straße 51, 02906 Niesky

Ansprechpartner:

SGL Rechnungswesen 03588 261-705
SB Buchhaltung 03588 261-710, -703
Fax: 03588/ 261-750
E-Mail: info@aw-goerlitz.de
Internet: www.kreis-goerlitz.de

Abwasserzweckverband Löbau Nord

Abwasserzweckverband
Löbau-Nord



Bekanntmachung
Die nächste Verbandsversammlung des
Abwasserzweckverbandes Löbau-Nord findet
am 28.05.2019 um 17:00 Uhr statt.

Ort
Verbandskläranlage AZV Löbau Nord
An der alten Schäferei
Löbau OT Kleinradmeritz

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Niederschrift zur Verbandsversammlung vom 09.10.2018
3. Bürgerfragestunde
4. Betriebsführungsbericht 2018
5. Bericht Abschluss energetische Sanierung Verbandskläranlage
6. Bericht und Beschlussfassung Baumaßnahmen 2019
7. Allgemeines

Gez. R. Höhne
Verbandsvorsitzender
AZV Löbau-Nord

Veranstaltung

⇒ Die nächste Gemeinderatssitzung findet am Donnerstag, den 23.05.2019 um 19.30 Uhr im Gemeindeamt OT Herwigsdorf, Steinbergstraße 1 statt.

Die Landfrauen informieren

Am Mittwoch, den 15.05.2019 treffen sich die Wanderfreunde 14.00 Uhr an der Herwigsdorfer Schule.



Unser Landfrauentreff findet am Dienstag, den 21.05.2019 statt. Wir wollen 19.00 Uhr nach Strahwalde Kegeln fahren. Da Fahrgemeinschaften vorgesehen sind, bitte telefonisch bei Frau Noack Tel. 03585/832448 anmelden.



Der Seniorentreff findet am Mittwoch, den 22.05.2019 um 14.30 Uhr in der Herwigsdorfer Schule statt

Die Landfrauen

Einladung

Die nächste Vollversammlung der **Jagdgenossenschaft Herwigsdorf** findet am **Donnerstag dem 09.05.2019, 19.00 Uhr in der Gaststätte „Deutsches Haus“** statt.

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Ergebnis Kassenprüfung
4. Beschluss über Entlastung Jagdvorstand
5. Beschluss zum Haushaltsplan 2019/2020
6. Bericht der Jagdpächter
7. Verschiedenes

gez. Kuche
Jagdvorsteher

Freiwillige Feuerwehr Rosenbach

Ortsfeuerwehr Bischdorf

Freitag, 10.05.2019 20.00 Uhr im Depot
Funk / Persönliche Ausrüstung und Schutzbekleidung

Ortsfeuerwehr Herwigsdorf

Freitag, 10.05.2019 20.00 Uhr im Depot
Löschmittel: Schaum

Jugendfeuerwehr

Freitag, 10.05.2019 17.00 Uhr in Herwigsdorf
Training Löschangriff / Knoten

Freitag, 31.05.2019 17.00 Uhr
Schlauchboot fahren auf der Hammermühle

Der Hundertjährige prophezeit für Mai



Der 1. Mai ist schön und warm. Erst am 7. wird das milde Frühlingswetter durch Gewitter und Regen unterbrochen. Es wird etwas kühler und windiger. Die Tage zwischen dem 9. und 19. sind ausgesprochen sonnig, warm, wenn nicht sogar heiß. Doch dann stellen sich ab dem 22. die Eisheiligen ein. Für 4 Tage wird es ungemütlich kalt. Vereinzelt kann es auch Frost und Reif geben. Ab dem 27. setzt sich die Wärme wieder durch und lässt den Monat ausklingen.

Ein herzliches Willkommen den kleinen Erdenbürgern vom Monat März und April



**Marie Sophie Neldner
Leonie Rönsch
Finn Hoffmann
Ella Ludwig
Paula Neumann**

Verantwortlich für den amtlichen Teil des Mitteilungsblattes:

R. Höhne - Bürgermeister
Gemeindeverwaltung Rosenbach
Steinbergstraße 1, 02708 Rosenbach
Tel.: 0 35 85 / 83 27 03 Fax: 0 35 85 / 86 25 24
E-Mail: info@gemeinde-rosenbach.de
Homepage: www.gemeinde-rosenbach.de

Öffnungszeiten:

Dienstag 9.00 – 11.30 Uhr / 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 – 11.30 Uhr / 13.00 – 18.00 Uhr
Bürgermeistersprechstunde: 14.00 – 18.00 Uhr

⇒ Groß- und Kleintierpraxis TA N. Eisfeld

02708 Rosenbach, Niederhofstraße 23 a

An alle Hühnerhalter!

Am **11.05.2019** und am **18.05.2019** führt unsere Praxis die Impfung gegen die Newcastle - Krankheit (Atypische Hühnerpest) durch. Wir bitten um die Vorbereitung von sauberen Tränken! Bitte am Vorabend das Wasser wegnehmen.

Denken Sie bitte daran, dass die Hühner an diesem Tag nicht rausgelassen werden!

Die Impfungen werden im Zeitraum von 08.00 Uhr bis 10.00 Uhr durchgeführt.

Telefonische Anmeldung
Mo - Fr: 09.00 – 19.00 Uhr unter **0 35 85 / 86 26 76**

Medizinische Mitteilung

⇒ **Arztpraxis Dr. med. Andrea Höhne informiert:**

Werte Patienten,
bitte beachten Sie, dass am Freitag nach Himmelfahrt, **31.05.2019** keine Sprechstunde stattfindet (Brückentag).

⇒ **Zahnarztpraxis Falkenberg Tel. 03585/400538**

Sehr geehrte Patienten,

bitte beachten Sie folgende Änderungen in den Sprechstundenzeiten:

am Dienstag, den 07.05.2019, Donnerstag, den 09.05.2019 und Mittwoch, den 15.05.2019 sind wir am Vormittag zur Gruppenprophylaxe in den Kindereinrichtungen.

Am Donnerstag, den 16.05.2019 beginnt die Sprechstunde 13:30 Uhr.

Am Freitag, den 24.05 und Freitag, den 31.05.2019 bleibt die Praxis wegen Urlaub geschlossen.

Mit freundlichen Grüßen
Dipl.-Stomat. B. Falkenberg

Kuchenfuhre vom Hort „Gernegroß“

Liebe Einwohner von Rosenbach,

am Freitag, den **10. Mai 2019**, zwischen **14.00 und 16.00 Uhr** bieten wir Ihnen selbstgebackene Kuchen zum Verkauf an.

Mit den Einnahmen der Kuchenfuhre möchten wir neues Spielmaterial für den Außenbereich des Hortes anschaffen.

Die Hortkinder, Erzieher und alle Eltern vom Hort „Gernegroß“ freuen sich auf Sie an folgenden Ausgabeorten im Ort:

- Herwigsdorf, Hort Gernegroß
- Herwigsdorf, Oberdorf - Dorfstraße 143 (Nähe AWO-Dreiseithof)
- Bischdorf, vor der Turnhalle
- Bischdorf, Bushaltestelle Bischdorf Niederhof



GEBURTSTAGSJUBILARE

*Wir gratulieren allen Jubilaren recht herzlich
und wünschen ihnen alles
Gute, Gesundheit und Wohlergehen.*

OT Bischdorf

am 01.05.	Herr Horst Arndt	zum 84. Geburtstag
am 03.05.	Herr Günter Neumann	zum 84. Geburtstag

OT Herwigsdorf

am 05.05.	Frau Ursula Weber	zum 76. Geburtstag
am 07.05.	Herr Helmut Weber	zum 77. Geburtstag
am 09.05.	Herr Hartmut Klose	zum 74. Geburtstag
am 18.05.	Frau Barbara Haarbrandt	zum 86. Geburtstag
am 21.05.	Herr Werner Heinze	zum 80. Geburtstag
am 30.05.	Frau Helga Kuhn	zum 83. Geburtstag
am 30.05.	Frau Isolde Dotschko	zum 82. Geburtstag

1 SIMSON TREFFEN

& 30. MOTORRADTREFFEN

an der Buschschenke
in Kemnitz i.d.
Oberlausitz



29.5. Anreise und Zeltaufbau
Quatschen am Lagerfeuer



30.5. Himmelfahrtsfeier und
„Zeig deine Simme-Tag“, Teiletausch
ab 20 Uhr Disco mit R&B



31.5. Teilmarkt & -tausch möglich,
ab ca. 16 Uhr - Döner macht schöner
wer will: abhängen/relaxen
ab 20 Uhr Biker Live Musik – Buddy Joe

1.6. Kindertag mit Hüpfburgenkongress
13.30 Uhr SIMSON-Ausfahrt, jeder kann
mitfahren - Start pünktlich
ca. 17 Uhr Spiele- db-Messung, Larsen's Döner
ab 20 Uhr Micha's Disco



2.6. Frühstück und geordneter Rückzug

29.5. - 2.6.2019

- Lagerfeuer und großer Zelplatz
- kein Eintritt und Standgebühren
- Zelten ab 18 Jahre

30 MOTORRAD TREFFEN

& SIMSONTREFFEN
an der Buschschenke
in Kemnitz i.d.
Oberlausitz



29.5. Begrüßung an der
Bergquelltankstelle

30.5. ab 10.30 Uhr Himmelfahrtsfeier mit
Blasmusikdisco H&S
• kleiner Trödelmarkt (kein Eintritt/Standgebühr)
ab 11 Uhr Fahrzeugpräsentation und
Simsonschau - jeder kann mitmachen
• Wildschwein vom Spieß, lecker Essen
ab 20 Uhr Disco mit R&B



31.5. 13.30 Uhr Bikerausfahrt

ab ca. 16 Uhr Larsen's Bikerdöner
und Spiele, db-Messung
ab 20 Uhr Buddy-Joe Livemusik



1.6. Biker und Kindertag, Hüpfburgentest, Zuckerkwatte, Popcorn
13.30 Uhr Simsonausfahrt, danach Spiele, Larsen's Döner
ab 20 Uhr Micha's Disco

2.6. Frühstück und geordneter Rückzug



29.5. - 2.6.2019

organisiert durch den „Oberlausitzer Motorradclub Herwigsdorf e.V.“
Buschschenknhäuser 2a, 02748 Bernstadt/Oberlausitz

www.omch.de

Änderungen im Programm vorbehalten! Anreise ist schon am Mittwoch möglich. Verpflegung jeglicher Art ist
gesichert. Feste, ausgeschilderte Zufahrt und großer Zelplatz sind vorhanden. Wir haften für NICHTSI!
Störungen werden zur Anzeige gebracht! Zelten ab dem 18. Lebensjahr. Selbstversorger unerwünscht, wir bitten um
Eure Fairness! Teil: Gunter 03585-833040 - Mail siehe oben! Staatlicher Zwangsinweis: Es wird darauf
hingewiesen, dass Fotos gemacht werden, welche möglicherweise veröffentlicht werden!

25 Jahre Rosenbach vom 17. – 19. Mai 2019

FREITAG, DEN 17.05.2019

ab 20.00 Uhr *Bieranstich mit Malzmönch und dem Bürgermeister*
im Anschluss *Geschichte 25 Jahre Depotfest und Disco mit DJ René*

SONNABEND, DEN 18.05.2019

ab 12.30 Uhr *4. XXL Tischkickerturnier auf dem Sportplatz Bischdorf*
ab 17.30 Uhr *Siegerehrung*
ab 20.00 Uhr *Live Musik für Jung und Alt mit der Partyband*

„nA und“

SONNTAG, DEN 19.05.2019

ab 10.00 Uhr *Zeltgottesdienst*
ab 11.00 Uhr *Musikalisches Frühshoppen*
ab 11.30 Uhr *Rehgulasch aus der Feldküche und Leckeres vom Grill*
ab 14.30 Uhr *Buntes Unterhaltungsprogramm bei Kaffee und Kuchen*
Blasmusik mit „nA und“

ab 14.30 Uhr *Für Kinder basteln und Seifenblasen*
ab 16.30 Uhr *Oberlausitzer Mundart mit „Feuerzeugx“*

Zum Ausklang des Festes Disco mit DJ René.

An allen Tagen

Schaustellerbetrieb mit Kindereisenbahn, Entengreifen und Eiswagen

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Die Ortsfeuerwehr Bischdorf und die Gemeinde Rosenbach
freuen sich auf Ihren Besuch.

1. Mai 2019
7. Tag der offenen Tür
im Tierheim Bischofshaus
Bernstädter Straße 1, 02708 Rosenbach OT Bischofshaus



11-17 Uhr



Es erwartet Sie:

DJ Herr Voragend, Live Musik von Anja Behrendt,
Zauberer Peter Schulz, Blubberey Show &
Verzauberung mit Riesenseifenblasen,
Kinderspielland Görlitz,
DRK mit Hüpfburg, Glücksrad, Kuchenbasar,
Trödelmarkt, Essen und Trinken, uvm.

Ihr Partner für schwere Stunden
Bestattung Löbau
und Friedhofsdienste GmbH

Pestalozzistr. 12 · 02708 Löbau
Tag & Nacht ☎ 0 35 85 / 490 490
E-Mail: lk-bestattung@web.de

Ihre Ansprechpartner vor Ort: Frau Silvia Lock · Herr Heiko Mrochem

Ihr Vertrauen ist unsere Verpflichtung.



Dirk Schuldt
STEINBILDHAUEREI
Bildhauerei · Steinmetzarbeiten · Restauration
Treppen · Fensterbänke

Am Rosenhain 35
02708 Löbau OT Rosenhain

Grabmale

e-mail: dirk.schuldt@gmx.de
Tel.: 03585 / 45 27 32
Fax: 03585 / 45 28 12

Tel.: 0170-72 39 452

Bestattungsvorsorge:
Heute schon an
morgen denken!

Tag & Nacht
☎ 0 35 85 468 55 00

Bestattungshaus
Abschied
Inhaber Michael Mrochem

www.bestattungshaus-loebau.de



► Wir sind
umgezogen!

Promenadenring 6
02708 Löbau

Erdbestattung
Feuerbestattung
Seebestattung

GLASEREI LANGNER
M E I S T E R B E T R I E B

Bautzener Str. 14 a (gegenüber Rathaus) · 02748 Bernstadt a. d. E.
☎ 03 58 74 / 2 25 25 · Funk: 01 72 / 3 53 95 20

- Verglasungen aller Art • Bleiverglasungen
- Spiegel • Glasschleifarbeiten
- Wärmeschutzverglasungen
- Schaufensterverglasungen
- Ganzglasanlagen

Öffnungs-
zeiten:

Mo und Fr 6.30–12.00 Uhr
Di und Do 13.30–17.30 Uhr

GLAS 24h
NOTDIENST



Liebe Herwigsdorfer, Bischdorfer, Dolgowitzer und Rosenhainer,
der Liederdichter Martin Behm hat vor rund 400 Jahren ein bekanntes Lied gedichtet: „Wie lieblich ist der Maien aus lauter Gottesgüt, des sich die Menschen freuen, weil alles grünt und blüht. Die Tier sieht man jetzt springen mit Lust auf grüner Weid, die Vöglein hört man singen, die loben Gott mit Freud.“ Das ist es, was wir in diesen Wochen mit allen Sinnen wahrnehmen können. Der Dichter ahnt aber mehr:

„Herr, lass die Sonne blicken ins finstre Herze mein, damit sich's möge schicken, fröhlich im Geist zu sein.“

Auch wenn draußen die Sonne scheint, drücken uns manches Mal Sorgen und Nöte. Dann können wir Gott darum bitten, Licht in unser Dunkel zu bringen. Das kann man mit einem Gebet tun, aber auch mit anderen Menschen gemeinsam.

Sonnige Maiwochen und erleuchtete Herzen wünscht Ihnen Ihr Pfarrer Friedemann Bublitz.



Herzliche Einladung in die Gottesdienste:

05. Mai 2019, Miserikordias Domini	10.30 Uhr	OT Bischdorf mit Heiligem Abendmahl und Kindergottesdienst Vorstellung der Konfirmanden der 7. Klasse	(Pfr. Bublitz)
12. Mai 2019, Jubilate	10 Uhr	OT Herwigsdorf Familiengottesdienst zum Taufgedächtnis mit Heiligem Abendmahl	(Pfr. Bublitz)
19. Mai 2019, Kantate	10 Uhr	OT Bischdorf Zeltgottesdienst zum Depotfest der FFW Bischdorf	(Pfr. Bublitz)
26. Mai 2019, Rogate	10.30 Uhr	OT Herwigsdorf Musikalischer Gottesdienst für die ganze Familie mit Taufe	(Pfr. Bublitz)
30. Mai 2019 Christi Himmelfahrt	11 Uhr	Rotstein - Gottesdienst auf dem Waldarbeiterstützpunkt Für das leibliche Wohl sorgen wir alle gemeinsam mit unserem mitgebrachten Wanderproviant. Fahrdienstmöglichkeiten sind bitte im Pfarramt Bischdorf zu erfragen (Tel. 481401).	(Pfr. Mögel u. Pfr. Markert)
02. Juni 2019, Exaudi	10 Uhr	Kantatengottesdienst in der Löbauer Nikolaikirche	(Sup. Pech)



In Vorbereitung auf den Familiengottesdienst zum Taufgedächtnis findet der nächste Kinderkirchensamstag am 11. Mai 2019, von 09.30 bis 14.30 Uhr im Pfarrhaus Bischdorf statt.

Zu den Kreisen:

Kirchenvorstand	-	Dienstag, 07. Mai, 19.30 Uhr im Pfarrhaus Bischdorf
Kirchenchor	-	mittwochs, 19.30 Uhr im Pfarrhaus Bischdorf
Frauendienst / Seniorenkreis	-	Dienstag, 14. Mai, 14 Uhr im Pfarrhaus Herwigsdorf
Bibelstunde	-	Dienstag, 21. Mai, 19.30 Uhr im Pfarrhaus Bischdorf
Gesprächskreis	-	Freitag, 24. Mai, 19.30 Uhr im Pfarrhaus Bischdorf
„Treff am Abend“	-	Dienstag, 14. Mai, 19.30 Uhr im Pfh. Bischdorf zum Thema „Wie kann man Müll vermeiden?“; Gespräch, Gedankenaustausch und kurzer Film (Pfr. Bublitz)
Krabbelgruppe	-	Mittwoch, 08. und 29. Mai, jeweils 09.30 bis ca. 11 Uhr im Pfh. Bischdorf
Vorschulkinder-Eltern-Kreis	-	Mittwoch, 15. und 22. Mai 2019, jeweils von 16 bis 17.30 Uhr im Pfh. Bischdorf
Sprechzeit des Pfarrers	-	Nähere Informationen über Doreen Heinrich, Tel. 035875 - 60440 dienstags ab 17.30 Uhr im Pfarrhaus Bischdorf (Tel. 481401)